



# Hinweise für Schwangere

Schwangere und stillende Frauen stehen unter dem besonderen Schutz des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Aufgrund der Corona-Pandemie besteht auch am Arbeitsplatz ein **erhöhtes Infektionsrisiko**, z. B. an Arbeitsplätzen mit Publikumsverkehr. Nach § 10 MuSchG ist der Arbeitgeber aufgefordert, für die Arbeitsplätze von Schwangeren **Gefährdungsbeurteilungen** durchzuführen:

- Die **Arbeitsbedingungen sind so zu gestalten**, dass eine Weiterbeschäftigung möglich ist, z.B. notwendige Hygienemaßnahmen wie Händedesinfektion und Abstandhalten sicherzustellen.
- Ist dies nicht möglich, muss der Arbeitgeber **einen anderen geeigneten Arbeitsplatz anbieten**, ggf. auch **mobiles Arbeiten** im Homeoffice.
- Wenn ein anderer geeigneter Arbeitsplatz nicht zur Verfügung steht oder Arbeiten im Home-Office nicht möglich ist, kann ein betriebliches **Beschäftigungsverbot** ausgesprochen werden.

Bei einem nachgewiesenen **Corona-Erkrankungsfall** oder **ärztlich bestätigtem Verdachtsfall** im unmittelbaren Arbeitsbereich, empfehlen die Aufsichtsbehörden der Länder den Arbeitgebern, ein 14-tägiges Beschäftigungsverbot auszusprechen.

Bei einem Beschäftigungsverbot erhält die Schwangere nach § 18 Mutterschutzgesetz (MuSchG) **Mutterschaftslohn** in Höhe des durchschnittlichen Entgelts der letzten drei abgerechneten Kalendermonate vor Eintritt der Schwangerschaft. Dabei bleiben u.a. Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld nach § 21 MuSchG unberücksichtigt.

Wird aber während des Bezugs von Mutterschaftslohn im Betrieb **Kurzarbeit** angemeldet, kürzt sich der Mutterschaftslohn entsprechend. Das gleiche gilt für den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld während der gesetzlichen Schutzfristen vor und nach der Geburt des Kindes.

[Informationen für \(werdende\) Eltern - Ratgeber Corona](#)

[Ausschuss für Mutterschutz: Informationen zu Mutterschutz und Corona](#)